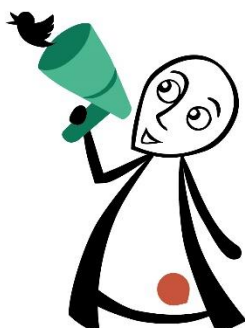




Netzwerk
Bildungsberatung
Salzburg



INFOSHEET

Förderungen im Bundesland Salzburg

Erstellt vom Bildungline-Team:

Andreas Lutzmann	BiBer Bildungsberatung
Alexander Loch	BiBer Bildungsberatung
Dilan Sari	Verein VIELE

Bei Fragen:

0800 208 400 wählen
oder E-Mail an: frage@bildungsberatung-salzburg.at

Jetzt NEU:

Unter www.weiterbildung-salzburg.info Weiterbildungen & Workshops
für Stadt & Land Salzburg finden!

Stand: Februar 2019

Förderinformationen unbedingt mit der zuständigen Förderstelle abklären!

Redaktion: Katrin Reiter und Carmen Bayer, Verein Salzburger Erwachsenenbildung

Salzburger Erwachsenenbildung, Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Inhalt

1.	AK Bildungsförderung.....	2
2.	Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (AMS).....	2
3.	AQUA – Arbeitsplatznahe Qualifizierung	2
4.	Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige	3
5.	BFI-Card für Betriebsräte	4
6.	Bildungskarenz (Weiterbildungsgeld).....	4
7.	Bildungskonto des Landes Oberösterreich.....	6
8.	Bildungsteilzeit	8
9.	“Du kannst was!” Berufliche Fähigkeiten anerkennen – Lehrabschluss machen	8
10.	Fachkräftestipendium.....	10
11.	Fahrtkostenunterstützung der ÖH Salzburg.....	10
12.	FiT-Programm - Frauen in Handwerk und Technik	11
13.	Förderung der Höherqualifizierung in Gesundheits- und Sozialberufen und Elementarpädagogik....	12
14.	Förderung für den Anerkennungsprozess ausländischer Bildungsabschlüsse – ÖIF.....	14
15.	Förderung von Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses für Menschen mit Behinderungen.	15
16.	Förderung für Prüfungsgebühren der Meister- bzw. Befähigungsprüfung.....	16
17.	Förderungen für Zeitarbeiter_Innen	17
18.	Individualförderung der Deutschkursteilnehmer_innen – ÖIF.....	18
19.	Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS.....	19
20.	KmS Kompetenz mit System (AMS-Förderung).....	20
21.	KMU-Digital.....	22
22.	Kulturpass.....	22
23.	Lehre fördern.....	23
24.	ÖH – Kinderbetreuungsunterstützung (ÖH childcare support).....	27
25.	Qualifizierungsförderung für Beschäftigte	27
26.	Salzburger Bildungsscheck 2019	30
27.	Studienbeihilfe.....	32
28.	Sozialstipendium der ÖH Salzburg.....	35
29.	Start-Stipendien.....	36
30.	Steuerliche Absetzbarkeit Werbungskosten	36
31.	Unternehmensgründungsprogramm (AMS)	37
33.	Wiedereingliederungsteilzeit seit 1. 7. 2017.....	38
34.	Wichtige Links	42

1. AK BILDUNGSFÖRDERUNG

AK-Mitglieder erhalten in vielen Bundesländern Geld zur Teilnahme an ausgewählten Weiterbildungskursen. Auch Arbeitslose, Notstandshilfebezieher_innen, Lehrlinge, Eltern in Karenz, geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmer_innen können die Förderung in Anspruch nehmen.

Die AK Salzburg unterstützt wissenschaftliche Abschlussarbeiten an Universitäten und Fachhochschulen ab dem Master-Level. Für Eltern in Karenz gibt es in einigen Bundesländern zusätzlich Hilfe, um sich bereits in der Karenz auf den Wiedereinstieg ins Berufsleben vorbereiten zu können.

Quelle: arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/AK-Bildungsfoerderung.html

2. AUS- UND WEITERBILDUNGSBEIHILFEN (AMS)

Das Arbeitsmarktservice sichert Ihnen die finanzielle Existenz mit der

- Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes,
- Beihilfe zu den Kurskosten und der
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten

während Qualifizierungs- oder Berufsorientierungsmaßnahmen. Informationen zu diesbezüglichen Förderungen wie Arbeitserprobung, Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (für Arbeitssuchende während der Zeit eines Kursbesuches) zur Deckung des Lebensunterhaltes, sowie Kurs- und Kursnebenkosten, Kinderbetreuungshilfe, Beihilfen zusätzlich zum Umschulungs- und Weiterbildungsgeld, Eingliederungsbeihilfe, Fachkräftestipendium, Übersiedelungsbeihilfe, überbetriebliche Lehrausbildung, Unternehmensgründungsprogramm u.v.m.

Quelle: ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-

3. AQUA – ARBEITSPLATZNAHE QUALIFIZIERUNG

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe praxisnahe Aus- und Weiterbildungen, für arbeitssuchende Personen mit gesichertem Einstieg in das Unternehmen nach Abschluss der Ausbildung (zumindest Lehrabschluss).

3.1. Zielgruppe

- Beim AMS vorgemerkte Arbeitssuchende mit einem konkreten individuellen Ausbildungsbedarf und Interesse an einer am Arbeitsmarkt nachgefragten Aus- oder Weiterbildung
- Unternehmen mit Fachkräftebedarf

3.2. Voraussetzungen

Förderbar sind Personen, die

- beim AMS als arbeitslos vorgemerkt sind (unabhängig, ob ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht) und
- während der letzten zwei Jahre nicht im Ausbildungsunternehmen beschäftigt waren.

Den AQUA-Teilnehmer_innen dürfen keine Kosten entstehen. Während der Ausbildung erhalten die Teilnehmer_innen eine finanzielle Existenzsicherung durch das AMS.

3.3. Details & Kontakt

Tel. +43 662 8883

ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/arbeitsplatznahe-qualifizierung--aqua-

4. BESONDERE SCHULBEIHILFE FÜR BERUFSTÄTIGE

Für Beschäftigte, die sich auf die abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) an einer höheren Schule für Berufstätige (z.B. HTL, HAK, Gymnasium) vorbereiten. Dauer: für maximal 6 Monate zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Aufteilung der 6 Monate auch möglich).

4.1. Wie hoch ist die Förderung?

Monatlich 715,00 Euro (Erhöhung um 335,00 Euro wenn der/die Ehepartner_in nicht berufstätig ist und um 127,00 Euro für jedes unterhaltsberechtigende Kind).

Die Höhe der Besonderen Schulbeihilfe wird nach persönlichen Angaben anonym vom Beihilfenrechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet berechnet: schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm

4.2. Voraussetzungen

Mindestens ein Jahr Berufstätigkeit, in welchem sich der/die Förderwerber_in selbst erhalten hat. Während des Bezugs der Beihilfe ist eine Beurlaubung oder Einstellung der Berufstätigkeit gegen Entfall der Bezüge notwendig oder man befindet sich in Bildungskarenz (dann eventuell. Kürzung der besonderen Schülerbeihilfe).

4.3. Details & Kontakt

Der Antrag auf besondere Schulbeihilfe wird bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde gestellt. Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der Schulen auf, sie stehen aber auch als Download zur Verfügung.

Seite 3 von 43



Netzwerk
Bildungsberatung
Salzburg

Referat für Schul- und Heimbeihilfen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 10, 5010 Salzburg, Tel.

+43 662 8083-3025

lsr-sbg@lsr-sbg.gv.at

lsr-sbg.gv.at/service/schuelerbeihilfenstelle

Informationen und Antragsstellung über das BMBWF:

bildung.bmbwf.gv.at/schulen/befoe/sbh/index.html#3beondereSchulbeihilfe

5. BFI-CARD FÜR BETRIEBSRÄTE

Mit der BFI-Card sparen Betriebsratsvorsitzende und ihre Kolleg_innen 5 Prozent der Kurskosten. Die Ermäßigung gilt sowohl für alle Beschäftigten, die sich ihre Weiterbildung selbst finanzieren, als auch für Betriebe, welche die Kosten der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter_innen übernehmen. Bei der Buchung eines Kurses oder Lehrgangs mit der BFI-Card werden automatisch 5 Prozent von der Kursgebühr abgezogen.

5.1. Details & Kontakt

Tel. +43 662 88 30 81-332

E-Mail: Unternehmen@bfi-sbg.at

Service für Unternehmen: bfi-sbg.at/fuer-unternehmen

6. BILDUNGSKARENZ (WEITERBILDUNGSGELD)

Für das Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen mit beruflichem Bezug sowie für eine berufliche Aus- und Weiterbildung im In- und Ausland kann man sich von seinem Arbeitsverhältnis für eine Dauer von 2 bis maximal 12 Monaten (innerhalb von 4 Jahren) freistellen lassen, ohne das bestehende Dienstverhältnis aufzulösen.

Während dieser Zeit erhält man Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mind. jedoch 14,53 Euro täglich und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert. Ein Zuverdienst während der Bildungskarenz ist bis maximal Geringfügigkeitsgrenze (2019: 446,81 Euro) möglich.

6.1. Voraussetzungen

- Unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten beim Arbeitgeber_in (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein und der/die Arbeitgeber_in muss mit der Karenzierung einverstanden sein (schriftlicher Nachweis). Es besteht kein Kündigungsschutz während der Bildungskarenz.

Seite 4 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

- Schriftlicher Nachweis einer berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inkl. Lernzeiten), für Eltern mit Kindern unter 7 Jahren genügen 16 Stunden pro Woche, bei Studium Nachweis nach 6 Monaten von 8 ECTS Punkten, gültig für Ausbildungen im In- und Ausland, keine Hobby- und Freizeitkurse

6.1. Kombination von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit können innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren kombiniert werden – die Anwartschaftserfüllung am Beginn des Vierjahreszeitraums gilt für beide Leistungen.

Bei der/den selben Dienstgeber_in ist nur ein einmaliger Wechsel zwischen den beiden Varianten zulässig. Es erfolgt eine Anrechnung der beiden Leistungen Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld aufeinander: 1 Tag Weiterbildungsgeld entspricht dabei 2 Tagen Bildungsteilzeitgeld. Der vierjährige Beobachtungszeitraum beginnt mit dem ersten Bezugstag von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld – je nachdem welche Leistung am Beginn des Vierjahreszeitraumes steht.

Innerhalb des Vierjahreszeitraumes können

- entweder 12 Monate Weiterbildungsgeld
- oder 24 Monate Bildungsteilzeitgeld

bezogen werden. Bei einer Kombination beider Leistungen kommt es zu einer wechselseitigen Kürzung mit dem Umrechnungsschlüssel 1 zu 2. Genauere Informationen dazu erhält man bei der regionalen AMS-Geschäftsstelle.

Wie?

Als Nutzer_in eines eAMS-Kontos besteht die Möglichkeit, das Bildungsteilzeitgeld elektronisch über das eAMS-Konto zu beantragen.

Personen, die kein/e Nutzer_in eines eAMS-Kontos sind, können das Bildungsteilzeitgeld nur mittels persönlicher Vorsprache bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragen. Neben dem Antrag muss die Vereinbarung über die Bildungskarenz vorgelegt werden. Das Formular für die Bestätigung der Bildungskarenz kann bei den Geschäftsstellen des AMS erhalten oder im Internet unter ams.at heruntergeladen werden. Das vom/von der Dienstgeber_in bereits ausgefüllte und unterschriebene Formular ist nach Möglichkeit bereits bei der Beantragung mitzubringen.

6.2. Details und Kontakt

Vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen regionalen AMS-Geschäftsstelle anfragen:

AMS Salzburg, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8883

Seite 5 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Infoblatt: ams.at/_docs/001_infoblatt_bildungskarenz.pdf

Weitere Details: arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html

7. BILDUNGSKONTO DES LANDES OBERÖSTERREICH

Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen Erwachsener zum besseren Fortkommen im Beruf und zur besseren persönlichen Qualifizierung.

7.1. Was wird gefördert

Gefördert werden berufsorientierte Weiterbildungen und Umschulungen (bei Umschulungen sind die Bildungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Abschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen).

7.2. Wie wird gefördert?

- Die maximale Gesamtförderhöhe gilt für den Zeitraum 2019 bis 2022.
- Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 30 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.000,00 Euro gefördert.
- Bildungsmaßnahmen werden mit einem erhöhten Fördersatz von 60 Prozent der Kurskosten bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 2.400,00 Euro gefördert, wenn spezifische Voraussetzungen gegeben sind.
- Sprachkurse werden generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro gefördert.

7.3. Fördervoraussetzungen

- Der Hauptwohnsitz liegt zu Kursbeginn in Oberösterreich.
- Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über das Qualitätssiegel der OÖ Erwachsenenbildung verfügt, durch vergleichbare Verfahren (z.B. Ö-Cert) zertifiziert ist oder an Akademien bzw. Schulen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen mit Bescheid eingerichtet sind.
- Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung von 75 Prozent der Bildungsmaßnahme erforderlich.

7.4. Förderbarer Personenkreis

- Arbeitnehmer_innen, das heißt in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehende Personen.
- Personen, die aus dem Anlass der Geburt eines Kindes Anspruch auf Wochengeld haben bzw. Kinderbetreuungsgeld beziehen, sofern sie vorher in einem aufrechten Arbeitsverhältnis waren und für mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen.

- Wiedereinsteiger_innen nach der Kinderkarenz, die beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, keine Leistungen des AMS erhalten bzw. erhalten haben und für mindestens sechs Monate ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen.
- Geringfügig Beschäftigte
- Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehende Personen
- Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Personen mit akademischen Abschluss, deren Einkommen monatlich unter 2.700,00 Euro brutto beträgt.
- Ein-Personen-Unternehmer_innen und Kleinunternehmer_innen mit maximal fünf (VZÄ – Vollzeitäquivalent) Beschäftigten.

7.5. Nicht förderbarer Personenkreis

- Personen, die beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend vorgemerkt sind und bisher keinen Arbeitnehmer_innenstatus hatten.
- Personen, die eine Alterspension beziehen.
- Alle Studien an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor, Master, Magister, Doktoratsstudium), Ausgenommen akademische Lehrgänge, Masterlehrgänge und postgraduale Lehrgänge.
- Alle esoterischen und energetischen Aus- und Weiterbildungen.
- Der Besuch von Hobbykursen und der Erwerb von Lenkerberechtigungen, ausgenommen der Gruppen C bis F bei unmittelbarer beruflicher Anwendung.
- Kurskosten unter 100,00 Euro
- Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und Prüfungsgebühren

7.6. Abwicklung / Antragstellung

Der Förderungsantrag ist mittels Formular an das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (Antragsvorlage innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme) zu richten.

7.7. Details & Kontakt

Bildungskonto Land Oberösterreich

Tel. +43 732 77 20-149 00

E-Mail: bildungskonto@ooe.gv.at

Quelle: land-oberoesterreich.gv.at/170925.htm

8. BILDUNGSTEILZEIT

Für eine berufliche Aus- und Weiterbildung kann die wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 25 Prozent und höchstens 50 Prozent reduziert werden. Dabei darf eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden oder die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden. Der Anspruch auf Bildungsteilzeit gilt für maximal 2 Jahre, diese können am Stück genutzt oder innerhalb von 4 Jahren in Teilen (mind. 4 Monate) angewendet werden. Während dieser Zeit gilt der Bezug von Bildungsteilzeitgeld (Höhe: siehe Link Infoblatt).

8.1. Voraussetzungen:

- Unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit bei dem/der selben Arbeitgeber_in (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!
- Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS
- Der/die Dienstgeber_in muss einverstanden sein (schriftlicher Nachweis)
- Nachweis für eine berufliche Aus- und Weiterbildung von mindestens 10 Wochenstunden (inkl. Lern- und Übungszeiten) oder für ein Studium von 4 ECTS Punkten nach 6 Monaten

Hinweis: Eine Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich!

8.2. Details und Kontakt

Antragsstellung vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen regionalen AMS-Geschäftsstelle,

AMS Salzburg, Tel. 0662/8883, Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

ams.at/_docs/001_infoblatt_bildungsteilzeitgeld.pdf

arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html

9. “DU KANNST WAS!” BERUFLICHE FÄHIGKEITEN ANERKENNEN – LEHRABSCHLUSS MACHEN

Mit dem Projekt “Du kannst was!” können Arbeitnehmer_innen (in einem aufrechten Dienstverhältnis) mit guten beruflichen Fähigkeiten ihren Berufsabschluss nachholen. Die Lehre kann abgeschlossen werden, ohne bereits in der Berufspraxis erworbene Fähigkeiten in der Berufsschule wiederholt lernen zu müssen.

9.1. Voraussetzungen

- Mindestalter 22 Jahre
- Ausreichend Erfahrung in einem der Berufe
 - Betriebslogistiker/in
 - Bürokaufmann/-frau
 - Einzelhandelskaufmann/-frau

Seite 8 von 43

- Großhandelskaufmann/-frau
 - Industriekaufmann/-frau
 - Metalltechniker/in
 - Koch/Köchin
 - Restaurantfachmann/-frau
- Es besteht noch kein Berufsabschluss oder der Beruf wird seit längerer Zeit nicht mehr ausgeübt. Der im Herkunftsland erworbene Bildungsabschluss ist in Österreich nicht anerkannt.

Das Angebot von „Du kannst was!“ wird laufend um neue Berufe erweitert.

9.2. In vier Schritten zum Lehrabschluss

- Der erste Schritt ist ein Gespräch im Rahmen der AK Kompetenzberatung am BFI (Berufsförderungsinstitut) Salzburg. Hier werden Interessent_innen über Chancen und Erfordernisse auf dem Weg zum Lehrabschluss und über Alternativen informiert.
- Schritt zwei umfasst die Teilhahme an fünf Workshops mit geschulten Trainer_innen, in denen die berufsbezogenen Kenntnisse erfasst werden. Die Ergebnisse werden beim „Qualifikations-Check“ gemeinsam besprochen.
- Im dritten Schritt werden die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten durch gezielte Weiterbildung am BFI, WIFI oder dem TAZ Mitterberghütten erworben.
- Als vierten Schritt prüft die Lehrlingsstelle den Weiterbildungserfolg beim zweiten „Qualifikations-Check“ und stellt dann das Lehrabschlusszeugnis aus.

9.3. Kosten

Das Projekt „Du kannst was!“ wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Landes Salzburg und der AK Salzburg finanziert. Es ist daher nur für die Weiterbildung ein Eigenbetrag in der Höhe 400,00 Euro in Ausnahmefällen bis 800,00 Euro zu leisten. Der Eigenanteil kann vom Bildungsscheck des Landes Salzburg gefördert werden. Die Förderung beträgt 50 Prozent, sodass der Eigenanteil zwischen 200,00 Euro und 400,00 Euro plus Prüfungskosten beträgt.

9.4. Details & Kontakt

AK Kompetenzberatung im BFI Salzburg

Schillerstraße 30 (Techno_Z), 5020 Salzburg

Tel. +43 662 88 30 81 – 555

E-Mail: dukannstwas@ak-salzburg.at

Quelle: sbg.arbeiterkammer.at/beratung/bildungundjugend/zbildungsweg/Projekt_Du_kannst_was_.html

10. FACHKRÄFTESTIPENDIUM

Damit werden Ausbildungen in einem Mangelberuf gefördert (MINT: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik; sowie Gesundheit, Pflege und Sozialberufe), die zu einer Höherqualifizierung und einem Abschluss in Bereichen führen, in denen ein Mangel an Fachkräften herrscht. Das Fachkräftestipendium gilt ebenso zum Nachholen von Lehrabschlüssen in den genannten MINT Bereichen, wenn keine Berufsausbildung und maximal der Pflichtschulabschluss vorliegen.

10.1. Voraussetzungen

- Beschäftigungsverhältnis von 4 Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre (Lehrjahre zählen)
- Ausbildungsdauer: mindestens drei Monate mit durchschnittlich 20 Stunden pro Woche
- Kein akademischer Abschluss
- Beginn der Ausbildung spätestens mit 31.12.2020
- Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen der Bildungseinrichtung
- Wohnsitz in Österreich
- Antragsstellung frühestens 3 Monate vor Beginn, spätestens 1 Tag vor dem Start der Ausbildung

10.2. Höhe des Stipendiums

Das Stipendium umfasst mindestens die Höhe des Ausgleichszulagensatzes von täglich 29,60 Euro für maximal 3 Jahre (Krankenversicherungsbeitrag wird davon abgezogen), man ist ebenso unfall- kranken- und pensionsversichert. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe höher, wird der höhere Betrag ausbezahlt. Ein Zuverdienst ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich.

10.3. Details & Kontakt

Antragsstellung vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen regionalen AMS-Geschäftsstelle,
AMS Salzburg Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8883

*Geförderte Berufe: ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/001_fks_liste.pdf
ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/fachkraeftestipendium*

11. FAHRTKOSTENUNTERSTÜTZUNG DER ÖH SALZBURG

Die Hochschul_innenschaft der Uni Salzburg unterstützt Student_innen bei entstehenden Kosten für den öffentlichen Verkehr in Salzburg.

11.1. Höhe der Unterstützung

Die Höhe der Unterstützung beträgt maximal 25 Prozent des Kernzonentarifes des Salzburger Verkehrsverbundes bzw. in der Höhe von 28,00 Euro und wird je nach Anzahl der eingelangten Anträge von Semester zu Semester neu festgelegt.

Die Fahrtkostenunterstützung der ÖH Salzburg kann nur mehr online beantragt werden. Dadurch können die Anträge zeitnah und in der korrekten Reihenfolge des Einlangens bearbeitet werden.

11.2. Voraussetzungen

- Studium an der Paris Lodron Universität Salzburg (Studierende des Mozarteums, der Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder der PMU können leider nicht berücksichtigt werden)
- Kopie des Studierendenausweises
- Negativer Studienbeihilfebescheid (oder: Nachweis der nichtösterreichischen Staatsbürgerschaft). Wurde bereits Studienbeihilfe beantragt und wird noch auf den Bescheid gewartet, kann trotzdem schon einen Antrag gestellt werden. Dies ist im Formular anzumerken.

Details: oeh-salzburg.at/service/stipendium/fahrtkostenunterstuetzung/

12. FIT-PROGRAMM - FRAUEN IN HANDWERK UND TECHNIK

Frauen entdecken ihre Stärken und Interessen für Handwerk und Technik und verbessern ihre Karrieremöglichkeiten und Jobchancen.

12.1. Was wird gefördert?

- Berufsorientierungskurse, die sich mit den vielen FIT Berufen auseinandersetzen
- Praktika als Einblick in die technisch-handwerkliche Arbeitswelt
- Erwerb eines Lehr-, Schul-, Kolleg-, oder Fachhochschulabschlusses
- Beratung und Begleitung während der Ausbildung
- Finanzielle Hilfe durch Arbeitslosengeld, Ausbildungsbeihilfe, Kurskostenbeihilfe, Kinderbetreuungsbeihilfe

Gefördert werden beim AMS vorgemerkte Frauen mit Interesse an einem technisch-handwerklichen Beruf - unabhängig vom Qualifikationsniveau. Während der Ausbildung erhalten die Teilnehmerinnen Arbeitslosentgelt bzw. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts.

12.2. Details & Kontakt

AMS Salzburg Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8883

ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/fit--frauen-in-handwerk-und-technik-fit-gehaltsrechner.at/

Quelle: ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/fit--frauen-in-handwerk-und-technik-fit-gehaltsrechner.at/

13. FÖRDERUNG DER HÖHERQUALIFIZIERUNG IN GESUNDHEITS- UND SOZIALBERUFEN SOWIE ELEMENTARPÄDAGOGIK

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Ausbildungen von Arbeitnehmer_innen in Gesundheits- und Sozialberufen sowie der Elementarpädagogik. Ziel ist es, durch Höherqualifizierung von Beschäftigten den Fachkräftebedarf zu reduzieren und die Weiterbildungsaktivitäten der Arbeitgebe_innen zu erleichtern.

13.1. Voraussetzungen

- Mindestens 75 Prozent Anwesenheit
- Die, für die Ausfinanzierung erforderlichen restlichen 40 Prozent der Gesamtkosten, sind bei Begehrensstellung durch eine schriftliche Zusage anderer Förderungsstellen oder durch eine Finanzierungszusage des Antragsstellers nachzuweisen.
- Die vollständige Begehrenseinbringung muss im Allgemeinen spätestens vier Wochen vor Ausbildungsbeginn im Original erfolgen.

13.2. Förderbarer Personenkreis

Alle Arbeitgeber_innen - ausgenommen sind der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts.

Förderbar sind alle vollversicherten oder karenzierten Arbeitnehmer_innen, die an bestimmten Ausbildungen im Gesundheits-, Sozialbereich oder der Elementarpädagogik teilnehmen.

13.3. Nicht förderbar sind

- Arbeitnehmer_innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte_innen und Arbeitnehmer_innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen) und

- überlassene Arbeiter_innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

13.4. Folgende Ausbildungen sind gefördert

- Ausbildung zum/zur Pflegeassistent_in (gem. § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung zum/zur Pflegefachassistent_in (gem. § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom/von der Pflegeassistent_in zum/zur Pflegefachassistent_in
- Ausbildung vom/von der Pflegeassistent_in zum/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger_in, zum/zur Diplomierten Kinderkrankenpfleger_in, zum/zur Diplomierten psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpfleger_in (gem. § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom/von der Pflegefachassistent_in zum/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger_in, zum/zur Diplomierten Kinderkrankenpfleger_in, zum/zur Diplomierten psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpfleger_in
- Ausbildung zum/zur Fach- oder Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Altenarbeit
- Ausbildung zum/zur Fach- oder Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit
- Ausbildung zum/zur Fach- oder Diplom-Sozialbetreuer_in mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung
- Ausbildung zum/zur Elementarpädagog_in
- Ausbildung zum/zur Sonderkindergartenpädagog_in
- Ausbildung zum/zur Hortpädagog_in
- Ausbildung zum/zur Asyl- und Migrationsbegleiter_in

13.5. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 60 Prozent der Kurs und/oder Personalkosten (während der bezahlten Arbeitszeit). Die Landesdirektorien können Obergrenzen für anerkenbare Kurskosten pro Teilnehmer_in und Tag festlegen. Personalkosten können nur für Ausbildungsstunden während der bezahlten Arbeitszeit bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage anerkannt werden. Bei Bezieher_innen von Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld und Fachkräftestipendium sind nur die Kurskosten förderbar.

13.6. Details & Kontakt

AMS Salzburg Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8883

ams.at/_docs/001_gsk_infoblatt.pdf

Seite 13 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

14. FÖRDERUNG FÜR DEN ANERKENNUNGSPROZESS

AUSLÄNDISCHER BILDUNGSABSCHLÜSSE – ÖIF

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) unterstützt in jedem Bundesland!

14.1. Was wird gefördert?

Folgende Kosten können bei der formalen Anerkennung rückerstattet werden:

- Kosten für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden (teilt Entscheidung über den Vergleich mit einer österreichischen Ausbildung mit und schreibt möglicherweise Prüfungen vor, die zur Anerkennung notwendig sind)
- Verwaltungsabgaben
- Übersetzungskosten (für die Anerkennung notwendiger Dokumente und Zeugnisse)

Sowie bei der Bewertung:

- Übersetzungskosten (für die Bewertung notwendiger Dokumente und Zeugnisse)
- Kosten für die Ausstellung von Bewertungsgutachten

14.2. Voraussetzungen

Förderbar sind Personen mit:

- Asylberechtigung/ Subsidiärer Schutzberechtigung
- Aufenthaltsberechtigung plus
- Österreichischer Staatsbürgerschaft
- Rot – Weiß – Rot Karte Plus
- Niederlassungsbewilligung Angehöriger
- Aufenthaltstitel Familienangehöriger
- Niederlassungsbewilligung (nur im Rahmen der ÖIF Projektförderung im Mentoring-Programm oder in Sonderformaten)
- Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU
- Anmeldebescheinigung für EU-/EWR – Bürger_innen (die in einer ÖIF-Maßnahme gefördert werden) Aufenthaltskarte/ Daueraufenthaltskarte
- noch geltenden Aufenthaltstiteln, die zwischenzeitlich durch die oben genannten ersetzt wurden.

Förderbar sind nur Kosten

- die in einem Verfahren nach dem AuBG in Österreich entstanden sind und die ab dem 12.07.2016 angefallen sind.

Auf eine finanzielle Förderleistung des ÖIF besteht kein Rechtsanspruch. Der ÖIF kann einen Förderantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Seite 14 von 43

14.3. Höhe der Förderung

Es werden nur die tatsächlich durch das Verfahren zur Anerkennung und Bewertung angefallenen und vom Fördernehmer/von der Fördernehmerin nachgewiesenen Kosten zurückerstattet. Eine Förderung ist in jedem Fall mit 500,00 Euro (brutto) pro Person begrenzt.

14.4. Details & Kontakt

Integrationszentrum Salzburg, Inge-Morath-Platz 18, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 876874

E-Mail: salzburg@integrationsfonds.at

integrationsfonds.at/themen/foerderungen/foerderung-berufsanerkennung/

integrationsfonds.at/fileadmin/content/test2/20180821_Foerderrichtlinie_Berufsanerkennung.pdf

15. FÖRDERUNG VON BESCHÄFTIGUNGS- BZW. AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Arbeitsplatzbezogene Förderungen sollen den Eintritt ins Erwerbsleben erleichtern und bestehende Arbeitsplätze erhalten und sichern.

15.1. Folgende arbeitsplatzbezogene Förderungen stehen zur Verfügung

- **Schulungskosten:** Zur Erlangung oder zur Sicherung eines Arbeitsplatzes können Kosten für externe Schulungen, Weiterbildungen oder Arbeitserprobungen übernommen werden, sofern diese nicht von anderen Kostenträgern (z. B. Arbeitsmarktservice) bzw. Vom/von dem/der Dienstgeber_in finanziert werden.
- **Ausbildungsbeihilfen:** Für den behinderungsbedingten Mehraufwand bei einer Schul- oder Berufsausbildung kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.
- **Gebärdensprachdolmetschkosten:** Für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige können für berufliche Angelegenheiten Dolmetschkosten übernommen werden. Weiteres können auch Dolmetschkosten für Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, sofern diese zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes erforderlich sind.
- **Technische Arbeitshilfen:** Zur Beschaffung und Instandsetzung von unmittelbar mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehenden, die Behinderung ausgleichenden technischen Arbeitshilfen sowie zur Ausbildung im Gebrauch dieser Arbeitshilfen können die Kosten bis zur vollen Höhe übernommen werden.
- **Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen:** Zuschüsse oder Sachleistungen zur Schaffung neuer geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze.

Nähere Informationen über die jeweilige Höhe und Voraussetzungen der Förderung sind bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice erhältlich.

15.2. Details & Kontakt

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen,
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/

Quelle: sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Arbeit_und_Ausbildung/

16. FÖRDERUNG FÜR PRÜFUNGSgebÜHREN DER MEISTER- BZW. BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG

Kostenlose Meisterprüfung durch 100-prozentigen Ersatz der Prüfungsgebühren durch das Land Salzburg (auch für Prüfungen, die in anderen Bundesländern absolviert wurden).

16.1. Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- Man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Die erfolgreiche Ablegung einer Meister- oder Befähigungsprüfung beziehungsweise einer Unternehmer_innenprüfung ab 1.1.2015 .

16.2. Antragstellung

Antragstellung erfolgt per Online-Antrag bis spätestens 6 Monate nach dem erfolgreichen Abschluss!

Personen, die die Prüfung im Land Salzburg ablegen:

Wirtschaftskammer Salzburg

Tel. +43 662 8888 272 / 372

E-Mail: nschaedl@wks.at oder ukafka@wks.at

Personen, die in anderen Bundesländern die Prüfung ablegen:

Land Salzburg, Abteilung 1: Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden

Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8042 3600

E-Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at

16.3. Details & Kontakt

salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/meisterpruefung.aspx

Seite 16 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

17. FÖRDERUNGEN FÜR ZEITARBEITER_INNEN

Aufgabe des Sozial- und Weiterbildungsfonds ist es, Zeitarbeitnehmer_innen (seit 01.01.2017 auch Angestellte) gewerblicher Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen sowohl während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses als auch im Fall von Arbeitslosigkeit zu unterstützen.

Die Unterstützung dient dem Zweck

- der Zusatzqualifizierung und damit Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt,
- der Verstetigung der Arbeitsverhältnisse,
- der Vermeidung von Arbeitslosigkeit,
- und der Linderung finanzieller Not bei eintretender Arbeitslosigkeit.

17.1. Förderbarer Personenkreis

Gefördert werden Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen und deren beschäftigte Zeitarbeitnehmer_innen als auch von Arbeitslosigkeit betroffene Zeitarbeitnehmer_innen.

17.2. Was wird gefördert?

- Allgemeine Bildungsmaßnahmen (Aus- und Weiterbildungen): Aus- und Weiterbildungen müssen geeignet sein, zu einer tatsächlichen Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Zeitarbeitnehmer_innen zu führen. Alle Bildungsmaßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität der Beschäftigung und der überbetrieblichen Verwertbarkeit zu sehen. Seit 01.01.2017 können diese Ausbildungen auch mit Bildungskarenz, Bildungsteilzeit bzw. mit dem Fachkräftestipendium kombiniert und ein Zuschuss an die Zeitarbeitnehmer_innen gewährt werden.
- Fachkräfteausbildung: Lehrgänge für die Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung, für deren Absolvierung grundsätzlich die Voraussetzungen der Bildungskarenz, der Bildungsteilzeit bzw. des Fachkräftestipendiums des AMS erfüllt sein müssen.
- Arbeitslosenunterstützung der Zeitarbeitnehmer_innen: Für Zeitarbeitnehmer_innen, der/die mindestens 2 Monate durchgehend bei (einem) gewerblichen Arbeitskräfteüberlasser(n) beschäftigt war - weder selbst gekündigt hat noch berechtigt entlassen wurde oder unberechtigt vorzeitig ausgetreten ist und innerhalb einer Woche Arbeitslosigkeit kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen konnte.
- Die Arbeitslosenunterstützung kann während des Jahres, bei Erfüllung der Voraussetzungen, auch mehrmals in Anspruch genommen werden.
- Überbrückungsgeld der Arbeitskräfteüberlasser_innen: Während überlassungsfreier Zeiten (Stehzeiten) fördert der Sozial- und Weiterbildungsfonds gegenüber gewerblichen

Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen 115,5 Prozent der dafür aufgewendeten Bruttolohn-/Bruttogehaltskosten für maximal 10 Arbeitstage pro Anlassfall.

- Einarbeitungsbeihilfe der Arbeitskräfteüberlasser_innen: Sollte nach einer absolvierten SWF-Fachkräfte-Ausbildung (FKA) im Einvernehmen mit dem AKÜ-Unternehmen und dem/der Beschäftigten noch ein Mangel an Berufserfahrung festgestellt werden, so kann ab 01.01.2017 vom SWF eine sogenannte Einarbeitungsbeihilfe für maximal 3 Monate an das AKÜ-Unternehmen gewährt werden.

17.3. Details & Kontakt

SWF Servicebüro, Favoritenstraße 93/4/3, 1100 Wien

Tel. +43 1 890 90 84 – 0

E-Mail: office@swf-akue.at

Quelle: swf-akue.at/

18. INDIVIDUALFÖRDERUNG DER DEUTSCHKURSTEILNEHMER_INNEN – ÖIF

18.1. Förderbarer Personenkreis

- Asylberechtigte
- subsidiär Schutzberechtigte
- Asylwerber_innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit

ab 15 Jahren und über einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich verfügen können eine Förderung für Sprachkurse in den Niveaus Alphabetisierung, A1, A2 und B1 beantragen.

18.2. Höhe der Förderung

Die Maximalförderung beträgt 1000,00 Euro pro Niveaustufe und 6,25 Euro pro Unterrichtseinheit. Für die Wiederholung eines Deutschkurses beträgt die maximale Förderhöhe aus den Mitteln der „Individualförderung Deutschkurse“, 1000,00 Euro pro Niveaustufe und 6,25 Euro pro Unterrichtseinheit.

Bei mehreren Modulen pro Niveau gilt zudem eine Maximalförderung pro Modul. Bei zwei Modulen beträgt diese maximal 500,00 Euro pro Modul, bei drei Modulen maximal 333,00 Euro pro Modul etc.

18.3. Details & Kontakt

Integrationszentrum Salzburg, Inge-Morath-Platz 18, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 876874

E-Mail: salzburg@integrationsfonds.at

19. KINDERBETREUUNGSBEIHILFE DES AMS

Wird eine Arbeit aufgenommen oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice besucht und deshalb ein Betreuungsplatz für das Kind benötigt, kann das Arbeitsmarktservice (AMS) eine Beihilfe zu den Unterbringungskosten gewähren.

19.1. Förderbarer Personenkreis

Diese Förderung können Frauen und Männer erhalten, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie

- eine Arbeit aufnehmen wollen,
- an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (z.B. Kurs) teilnehmen wollen oder weil
- sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben,
- wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine neue Betreuungseinrichtung/-form erfordern oder wenn
- die bisherige Betreuungsperson ausfällt.

19.2. Voraussetzungen

- Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein (ein beeinträchtigtes Kind jünger als 18 Jahre).
- Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers darf 2.300,00 Euro nicht übersteigen.
- Als Einkommen zählen auch Renten, Pensionen, Alimentationen, Unterhaltsleistungen, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Gründungsbeihilfe, Kombilohnbeihilfe, Übergangsgeld, Zahlungen an Pflegeeltern für die Betreuung eines Kindes sowie Pflegekarenzgeld.

19.3. Was wird gefördert?

Gefördert werden kann die ganztägige, halbtägige, stundenweise Betreuung in:

- Kindergärten,
- Horten,
- Kinderkrippen,
- Kindergruppen,
- bei angestellten Tagesmüttern/Tagesvätern und
- und bei Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).

19.4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt monatlich maximal 300,00 Euro ist gestaffelt und hängt

- vom Bruttoeinkommen und
- von den entstehenden Betreuungskosten ab.

19.5. Dauer der Förderung

Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden. Die Förderungsdauer je Kind kann (bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen) bis zu 156 Wochen betragen.

19.6. Antragstellung & Kontakt

Die Antragstellung erfolgt entweder persönlich bei Ihrem AMS oder über Ihr eAMS-Konto.

AMS Salzburg Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8883

ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuungs-beihilfe-

20. KMS KOMPETENZ MIT SYSTEM (AMS-FÖRDERUNG)

KmS ermöglicht es arbeitssuchenden Menschen, in der Zeit der Arbeitslosigkeit, im Rahmen mehrerer aufbauender Schulungsbausteine, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufsprofils von Lehrabsolvent_innen zu erlangen und in Folge einen formalen Lehrabschluss zu erwerben.

Basis der Schulungen ist eine Kompetenzmatrix, die alle Inhalte des gesetzlich vorgeschriebenen Lehrberufsbildes abbildet. Mit der entsprechenden Praxis im Berufsfeld kann die Außerordentliche Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.

20.1. KmS Schulungsbausteine gibt es bisher für die Lehrberufe

- Betriebslogistik
- Bürokaufleute
- EDV-Kauffrau/-mann
- Einzelhandelskauffrau/-mann
- Elektrotechnik
- Finanz- und Rechnungswesen
- Gastronomiefachkraft
- Reinigungstechnik
- Hotel- und Gastgewerbe-Assistenz
- Informationstechnologie
- Köchin/Koch

Seite 20 von 43

- Maurerin/Maurer
- Metallbearbeitung
- Metallbearbeitung – Zerspanungstechnik
- Restaurantfachkraft
- Spedition und Logistik

20.2. Zeitrahmen

Wiederkehrende Arbeitslosigkeitsphasen (z.B. saisonal bedingt) werden genutzt, um sukzessive die Chance auf einen formalen Abschluss zu ergreifen. Aufgrund der Beschäftigungsphasen, die zwischen den einzelnen KMS-Bausteinen liegen, wechseln sich Phasen des Lernens mit Phasen des Arbeitens ab und die Personen erlangen einen soliden theoretischen und praktischen Grundstock. Die zugrunde gelegte Kompetenzmatrix sichert eine kompetenzorientierte Didaktik und Methodik und einen überprüfbaren Standard.

20.3. Voraussetzungen

- AMS-Kund_innen ab 18 Jahren, die bisher maximal über einen Pflichtschulabschluss verfügen und arbeitssuchend sind.

20.4. Förderbarer Personenkreis

- Sie sind immer wieder arbeitslos, z. B. weil Sie saisonal arbeiten.
- Eine längerdauernde, durchgehende Facharbeiter_innenintensivausbildung kommt für Sie nicht infrage.
- Sie haben schon Arbeitserfahrung im angestrebten Beruf gesammelt.
- Sie haben eine Lehre begonnen, aber nicht abgeschlossen.

20.5. Ablauf

Der Ablauf ist für alle Lehrberufe zumeist 3-stufig, es besteht jedoch die Möglichkeit, zwei Bildungsbausteine zusammenzuziehen. Die Dauer der einzelnen Bildungsbausteine benötigt zwischen 8 bis 18 Wochen.

- Basiskurs: Der Basiskurs bereitet Sie auf den Einstieg in Ihren Beruf vor. Auch wenn Sie danach keine weiteren Kurse besuchen, erhalten Sie ein Ausbildungszeugnis. Gleichzeitig können Sie herausfinden, ob und wie Sie sich weiterbilden können.
- Aufbaukurs: In diesem Kurs vertiefen Sie Ihr Wissen in Ihrem Beruf. Wenn Sie erneut arbeitslos sind, können Sie die Zeit nützen und den Aufbaukurs besuchen. Tipp: Sie haben bereits Erfahrung oder eine Lehrausbildung in diesem Berufsbereich begonnen? Dann können Sie in den Aufbaukurs quer einsteigen.

Seite 21 von 43

- Abschlusskurs: Im Abschlusskurs bereiten wir Sie gezielt auf die außerordentliche Lehrabschluss-Prüfung vor. Je nachdem, wie weit Sie in der Lehrausbildung gekommen sind, können Sie hier auch quer einsteigen.

In den Kursen und in der Praxis lernen Sie alles, was Sie für die außerordentliche Lehrabschluss-Prüfung brauchen.

20.6. Details & Kontakt

AMS Salzburg Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8883

KmS Infofilm auf You Tube: [youtube.com/watch?v=Nr8N1mrmzQY&feature=youtu.be](https://www.youtube.com/watch?v=Nr8N1mrmzQY&feature=youtu.be)
ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kms-kompetenz-mit-system#woerfahreniemehrberkompetenzmitsystem

21. KMU-DIGITAL

Das KMU DIGITAL Förderprogramm unterstützt die Aus- und Weiterbildung zur Stärkung digitaler Kompetenzen. Teile des Förderprogramms sind der Online Status-Check, die KMU DIGITAL Potentialanalyse (mit dem 100 Prozent - Bonus ist dies kostenlos), die KMU DIGITAL Beratung, wobei die systematischen und themenspezifischen Umsetzungsentscheidungen getroffen werden können (bis zu 50 Prozent, max. 1000,00 Euro) und die KMU DIGITAL Qualifizierung für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Mitarbeiter_innen. Förderung durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

20.7. Förderbarer Personenkreis

Gefördert werden österreichische KMU (d. h. Unternehmen bis zu 250 Mitarbeiter/innen), die Arbeitnehmer_innen Weiterbildungsmaßnahmen ermöglichen. Auch der Unternehmer selbst kann Weiterbildungsmaßnahmen der Digitalisierungsoffensive in Anspruch nehmen.

20.8. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 50 Prozent der Kurskosten (max. EUR 600,00 pro Teilnehmer_in). Der Mindestförderbetrag liegt bei 100,00 Euro Die Förderzusage gilt für 6 Monate.

Details: wko.at/Content.Node/kampagnen/KMU-digital/foerderprogramm.html

22. KULTURPASS

Die Aktion Hunger auf Kunst & Kultur gilt für Menschen mit finanziellen Engpässen, weil sie ein Recht auf Kunst und Kultur haben. Es gibt verschiedene Partner_innen in Land und Stadt Salzburg, bei denen man mit dem Kulturpass günstigere Konditionen erhält. Die Pässe werden nur individuell vergeben.

Seite 22 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Quelle: hungeraufkunstundkultur.at/salzburg

19.7. Förderbarer Personenkreis

- Studierende, die eine Unterstützung aus dem ÖH-Sozialfonds erhalten, können sich im Referat für Sozialpolitik einen Kulturpass ausstellen lassen. Der Kulturpass macht es möglich, zahlreiche kulturelle Einrichtungen bei freiem Eintritt zu besuchen.
- Mindestsicherungsbeziher_innen
- Bezieher_innen der Mindestpension
- Arbeitslose Personen
- Asylwerber_innen

19.8. Details & Kontakt

Tel: +43 699 17071914

E-Mail: info@kunsthunger-sbg.at

www.kunsthunger-sbg.at

23. LEHRE FÖRDERN

Wenn Lehrlinge in einen Betrieb ausgebildet werden, sind Förderungen für den Betrieb als auch für den Lehrling möglich:

23.1. Basisförderung

Höhe der Basisförderung

- Für das 1. abgeschlossene Lehrjahr: drei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen.
- Für das 2. abgeschlossene Lehrjahr: zwei kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen.
- Für das 3. bzw. 4. abgeschlossene Lehrjahr je eine kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung.
- Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.
- Sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein, ist eine allfällige Satzung durch das Bundeseinigungsamt bzw. die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung bis zu einem Referenzwert ausschlaggebend.

Antragsstellung

- Der Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den/die Lehrberechtigte_n oder eine bevollmächtigte Person einzubringen.

Seite 23 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at



- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post (ausreichend frankiert) oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres.
- Ein vorbereiteter Förderantrag wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Lehrjahres zugesandt.

Details & Kontakt

Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat

Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg

Tel. +43 662 8888-362

E-Mail: Lehre.foerdern@wks.at

Quelle: wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt_-_Basisfoerderung.html

23.2. Lehre für Erwachsene

WKS Förderung für Lehrbetriebe:

Förderhöhe:

- Für das 1. Lehrjahr: drei kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
- Für das 2. Lehrjahr: zwei kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
- Für das 3. bzw. 4. Lehrjahr je ein kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt
- Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitanrechnungen und Lehrzeitverkürzungen wird die Förderung aliquot berechnet.
- Sollte kein Kollektivvertrag anwendbar sein, ist eine allfällige Satzung durch das Bundeseinigungsamt bzw. das tatsächlich bezahlte Hilfskräfteentgelt bis zu einem Referenzwert ausschlaggebend.
- Überzahlung bis maximal 20 Prozent sind ebenfalls förderbar.

Statt der Lehrlingsentschädigung muss der Lehrling auf Basis des Entgelts für Hilfskräfte entlohnt werden.

Details & Kontakt

Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat

Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg

Tel. +43 662 8888-362

E-Mail: Lehre.foerdern@wks.at

Quelle: wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt---Lehre-fuer-Erwachsene.html

Seite 24 von 43

23.3. Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung

- Für Personen, deren Lehrzeitende max. 36 Monate zurückliegt und die mindestens einen Tag in einem Lehrbetrieb gelernt haben, d.h. einen Lehrvertrag haben oder hatten.
- Nicht gefördert werden Lehrlinge aus § 30 BAG Einrichtungen.
- Kurse sind dann förderbar, wenn sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.
- Der Förderantrag inkl. Beilagen (Rechnung, Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) muss innerhalb von 6 Monaten nach Kursende in der Lehrlingsstelle einlangen.

Höhe der Förderung

100 Prozent der Kosten für genehmigte Kurse (inkl. allfälliger USt.).

Antragsstellung & Kontakt

Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat

Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg

Tel. +43 662 8888-362

E-Mail: Lehre.foerdern@wks.at

Förderantrag: wko.at/service/bildung-lehre/SBG_VBKneu.pdf

Quelle: wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlingsfoerderung-Vorbereitungskurs-Lehrabschlusspruefung.html

23.4. Weiterbildung der Ausbilder_innen

Diese Förderung gilt für alle Ausbilder_innen (Voraussetzung = Ausbilderqualifikation).

Förderhöhe

- 75 Prozent der Kurskosten, maximal aber 2.000,00 Euro pro Ausbilder und Kalenderjahr
- Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zur Ausbilderqualifikation (z.B. Persönlichkeitsbildung, Ausbildungsrecht, Pädagogik/Psychologie, Suchtprävention etc.).
- Nicht gefördert werden beruflich-fachliche Weiterbildungen.

Details & Kontakt

Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat

Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg

Tel. +43 662 8888-362

E-Mail: Lehre.foerdern@wks.at

Quelle: wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt_-_Weiterbildung_der_AusbilderInnen.html

Seite 25 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

23.5. Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Diese Förderung gilt für alle Lehrverhältnisse. Förderbar sind Lehrberechtigte, deren Lehrabsolvent_innen LAP-Ergebnisse mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bei erstmaligem Antritt zu einer Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrverhältnis erreichen.

Förderhöhe

EUR 200,00 Euro pro LAP mit gutem Erfolg und 250,00 Euro pro LAP mit Auszeichnung.

Details & Kontakt

Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat

Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg

Tel. +43 662 8888-362

E-Mail: Lehre.foerdern@wks.at

Quelle: wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt_-_Ausgezeichnete_und_gute_Lehrabschlusspruefung.html

23.6. Übernahme der Kosten des wiederholten Antritts zur Lehrabschlussprüfung

Durch diese Maßnahme entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Prüfungstaxe sowie der Kosten für die erforderlichen Prüfungsmaterialien für den Zweit- oder Drittantritt zur Lehrabschlussprüfung.

Voraussetzungen

- Es gelten zwei "Freiantritte" zur Wiederholungsprüfung pro Lehrberuf/Modul.
- Es muss vorher eine Prüfung in diesem Lehrberuf/Modul als "nicht bestanden" abgelegt sein.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist einer der zwei "Freiantritte" verwirkt.
- Nach einem unentschuldigten Fernbleiben muss für den darauffolgenden Termin die Prüfungstaxe bezahlt werden. Erst nach Ablegen dieser Prüfung mit "nicht bestanden" kann der nächste Termin wieder mit erlassener Prüfungstaxe/Materialkosten stattfinden.

Quelle: wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt---Kostenfreier-wiederholter-Antritt-zur-Lehrabs.html

23.7. Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten

Diese Förderung gilt für alle Lehrverhältnisse.

Gefördert werden Kosten bei

- Zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung einer Berufsschulklasse
- Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen
- Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau in den Bereichen, Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund

Seite 26 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

Förderhöhe

100 Prozent der Kurskosten, maximal 3.000,00 Euro pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode. Bei Wiederholung der Berufsschule wird die Bruttolehlingsentschädigung während der Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts abgegolten.

Details: wko.at/service/bildung-lehre/merkblatt_-_massnahmen_fuer_lehrlinge_mit_lernschwierigkei.html

23.8. Prämie für Ausbildung von Lehrlingen aus überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen

Übernimmt ein Unternehmen einen Lehrling, welcher die Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung begonnen hat in ein betriebliches Lehrverhältnis, kann eine einmalige Prämie von 1.000,00 Euro beantragt werden.

Details: wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt_-_Lehrling_uebernehmen_und_Praemie_sichern.html

24. ÖH – KINDERBETREUUNGSUNTERSTÜTZUNG (ÖH CHILDCARE SUPPORT)

Neben der organisatorischen Herausforderung, Kinder, Studium und oft auch Job miteinander zu vereinbaren, entstehen auch finanzielle Belastungen. Die ÖH Salzburg unterstützt Studierende mit Kindern mit einem eigens eingerichteten Fonds für Kinderbetreuungsunterstützung.

24.1. Höhe der Unterstützung

Maximal werden Kinderbetreuungskosten (Kindergarten, Kinderkrippe, Tagesmutter/-vater, Hort, Babysitter_in) mit 400,00 Euro pro Semester und Kind unterstützt.

24.2. Details & Kontakt

ÖH Salzburg Sozialreferat, Kaigasse 28, 5020 Salzburg zu schicken.

Anträge können laufend online gestellt werden.

Quelle: www.oeh-salzburg.at/service/stipendium/kinderbetreuungsunterstuetzung/

25. QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten für Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmer_innen, um diese stärker in betriebliche Weiterbildungsaktivitäten einzubeziehen. Damit sollen die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit, sowie Berufslauf-

bahn und Einkommenssituation dieser Personengruppe verbessert werden. Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit dem/r Arbeitnehmer_in. Achtung: Die Qualifizierungen müssen bis 31.12.2018 beginnen und bis spätestens 31.12.2019 beendet sein.

25.1. Förderbarer Personenkreis

Wenn der Kurs zumindest einem von mehreren vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt:

- Alle Arbeitgeber_innen (ausgenommen juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine).
- Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzl. anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar.
- Arbeitnehmer_innen mit höchstens Pflichtschulabschluss sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:
 - Höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
 - Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
 - Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
 - Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
 - Fachliche Spezialisierung
 - Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten
 - Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
 - Wechsel auf alternsgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
 - Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens (wenn über 45 Jahre)
- Arbeitnehmer_innen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer Berufsbildenden mittleren Schule sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:
 - Höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10 Prozent)
 - Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
 - Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung
 - Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)
 - Fachliche Spezialisierung (wenn über 45 Jahre)
 - Übernahme alternsgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
 - Wechsel auf alternsgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz (wenn über 45 Jahre)
 - Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens (wenn über 45 Jahre)
- Arbeitnehmer_innen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die das 45. Lebensjahr vollendet haben sofern die Qualifizierung zu zumindest einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

Seite 28 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf altersgerechten / weniger belastenden Arbeitsplatz
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik / des Wissens
- Fachliche Spezialisierung
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Deutschkenntnisse, Computerkenntnisse)

25.2. Nicht förderbar sind

- Unternehmenseigentümer_innen
- Mitglieder der zu Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer_innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte_innen oder Arbeitnehmer_innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge
- Überlassene Arbeiter_innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

25.3. Was wird gefördert?

- Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 24 Stunden inkl. Pausen (= Netto-Lehrzeit mindestens 20 Stunden). Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer_innen. Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt werden und wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.
- Ausbildungen, die von externen, professionellen Bildungsunternehmen oder externen professionellen Ausbildungstrainer_innen veranstaltet werden.
- Gesundheitsfördernde Qualifizierungen sind nur in Kombination mit einer beruflichen Weiterbildung förderbar.

25.4. Was wird nicht gefördert?

- Ordentliche Studien oder Lehrgänge an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen oder in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführten Studien oder Lehrgängen und sonstigen Aus- und Weiterbildungen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Produktschulungen
- Nicht arbeitsmarktorientierte Kurse
- Kurse, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln

Seite 29 von 43

- Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die Mitarbeiter_innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Kurse von betriebspezifischen Schulungseinrichtungen
- Kurse, die im Ausland stattfinden, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
- Individualcoaching, Beratungskosten
- Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Ausübung einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen stehen.
- Reisekosten, Unterbringungskosten, Spesen und Taggelder der Kurseilnehmer_innen
- Unterbringungskosten der Trainer_innen
- Ausbildungen, die im Rahmen der Beihilfe zur „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK)“ förderbar sind.
- Ausbildungen, die in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsplatz beim/bei der Förderungsnehmer_in stehen.

25.5. Förderhöhe

- 50 Prozent der Kurskosten
- 50 Prozent der Personalkosten ab der 25. Kursstunde, bei Arbeitnehmer_innen mit höchstens Pflichtschulabschluss ab der 1. Kursstunde
- Die Förderung darf pro Person und Begehren 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

25.6. Details & Kontakt

AMS Salzburg Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8883

ams.at/_docs/400_QBN_Details.pdf

Quelle: ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung/qualifizierungsfoerderung-fuer-beschaef-tigte

26. SALZBURGER BILDUNGSSCHECK 2019

Das Land Salzburg fördert die Kurskosten für berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen, die unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Sprachkurse sind nur bei beruflicher Nutzbarkeit förderbar. Bei Umschulungen ist die geförderte Bildungsmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen.

Achtung: Die Antragsfrist per Online-Antrag reicht bis spätestens 3 Monate nach positivem Abschluss der Ausbildung bzw. Abschlussprüfung

26.1. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 50 Prozent der Kurskosten bis maximal 900,00 Euro für allgemeine Kurse pro 4-Jahres-Periode (Periode beginnt mit 1. Antrag).

Höhere Förderungen für:

- Kurse von Personen über 50 Jahre: 50 Prozent der Kurskosten, maximal 1.300,00 Euro
- Kurse von Personen über 18 Jahre (zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss): 75 Prozent der Kurskosten, maximal 2.000,00 Euro.
- Vorbereitungskurse zur Ablegung Meister- bzw. Befähigungsprüfung und Unternehmer_innen-Prüfung: 50 Prozent der Kurskosten, maximal 2.000,00 Euro.
- Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: 50 Prozent der Kurskosten, maximal 2.000,00 Euro.
- Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistent, Pflegefachassistent, Diplompflegekraft: 50 Prozent gefördert, maximal mit 2.000,00 Euro.
- IKT-Fachkräfteausbildung mit mind. 200 Stunden Kursdauer: gefördert 50 Prozent der Kurskosten bis maximal 2000,00 Euro.

Nicht gefördert werden: Kurse unter 200,00 Euro Fahrtkosten, Kosten für Material, Prüfungsgebühren und Unterkunft, Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen, ebenso Schüler_innen oder Student_innen sowie Personen, die ein Studium mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben (außer Arbeitslose, Wiedereinsteiger_innen, Mindestsicherungsbezieher_innen, geringfügig Beschäftigte oder Personen, die ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen und einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ belegen).

26.2. Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Berufsbezogenheit der Ausbildung
- Ausbildung bei einem zertifizierten Bildungsträger

26.3. Förderbarer Personenkreis

- für Arbeitnehmer_innen
- freie Dienstnehmer_innen
- geringfügig Beschäftigte

Seite 31 von 43



- Lehrlinge
- Wiedereinsteiger_innen
- Arbeitslose (auch wenn Akademiker_in)
- selbstständig Erwerbstätige mit max. 5 Beschäftigten oder Lehrlingen
- Bezieher_innen von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld
- Mindestsicherungsbezieher_innen

26.4. Details & Kontakt

Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden

Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8042-3600

E-Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at

Quelle: www.salzburg.gv.at/wirtschaft/_/Seiten/bildungsscheck.aspx

27. STUDIENBEIHILFE

Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder die/der Studierende selber auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen.

Voraussetzungen

- soziale Bedürftigkeit (Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- Vorliegen eines günstigen Studienerfolges
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- Alter bei Studienbeginn höchstens 30 Jahre (Ausnahmeregelung für Selbsterhalter_innen, Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums)

Höhe der Unterstützung

Die jährliche Höchststudienbeihilfe beträgt 6.000,00 Euro bzw. für bestimmte Gruppen 8.580,00 Euro.

Studierende, die am Studienort wohnen, Studierende über 24 Jahre, Studierende mit gesetzlicher Pflege- und Erziehungspflicht, verheiratete Studierende oder in eingetragener Partnerschaft lebende und Selbsterhalter_innen erhalten zusätzlich 1.200,00 Euro bei einer Unterhaltspflicht pro Kind.

Maximaler Zuverdienst pro Jahr: 10.000,00 Euro, dieser kann sich erhöhen, wenn für Kinder Unterhalt geleistet wird (um mindestens 3.000,00 Euro pro Kind).

Seite 32 von 43

Weitere Zuschüsse wie Fahrtkostenzuschuss, Stundenzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss sind möglich.

Details & Kontakt

Stipendienstelle Salzburg, Paris-Lodron-Straße 2, 3. Stock, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 84 24 39

E-Mail: stip.sbg@stbh.gv.at

Quelle: stipendium.at

27.1. Beihilfe & Beruf – Selbsterhalter_innenstipendium

Ist eine Sonderform der Studienbeihilfe für Studierende, die sich vor Beginn des Studiums „selbst erhalten“ haben.

Voraussetzungen

- Mindestens 4 Jahre (48 Monate) Berufstätigkeit mit mindestens 8.580,00 Euro Jahreseinkommen, Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu, auch Lehrzeiten bei entsprechendem Verdienst
- Alter bei Studienbeginn: höchstens 30 Jahre. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Selbsterhaltungs-Jahr zusätzlich um ein weiteres Jahr, maximal um insgesamt 5 Jahre.
- Positiver Studienerfolg
- Noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- Nicht öfter als 2-maliger Studienwechsel und nicht später als nach dem jeweils 2. Semester
- Keine Berücksichtigung des elterlichen Einkommens, jedoch gilt das des Ehepartners oder eingetragenen Partners.

Höhe des Stipendiums

Höchstens 801,00 Euro pro Monat (für Personen über 24 Jahren zusätzlich 20,00 Euro pro Monat; über 27 Jahren weitere 20,00 Euro pro Monat), 12-mal jährlich (bei Bezug von Familienbeihilfe entsprechender Abzug) für die Studiendauer, je 1 Toleranzsemester pro Abschnitt (Bachelor- und Masterstudium).

Jahres-Zuverdienstgrenze: generell 10.000,00 Euro; erhöht sich um mindestens 3.000,00 Euro pro Kind.

Weitere Zuschüsse wie Fahrtkostenzuschuss, Stundenzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss sind möglich

Details & Kontakt

Stipendienstelle Salzburg, Paris-Lodron-Straße 2, 3. Stock, 5020 Salzburg,

Tel. +43 662 84 24 39

E-Mail: stip.sbg@stbh.gv.at

Quelle: stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/selbsterhalterinnen-stipendium

27.2. Beihilfe & Ausland - Mobilitätsstipendium

Stipendium für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz

Voraussetzungen

- Noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: bei abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden).
- Kein gleichzeitig laufendes Studium in Österreich oder gleichzeitiger Bezug einer sonstigen Förderung nach dem Studienförderungsgesetz
- Soziale Förderungswürdigkeit und günstiger Studienerfolg
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „gleichgestellte Ausländer und Staatenlose“ (§ 4 StudFG)
- Nicht möglich für Doktoratsstudien!

Höhe des Stipendiums

Nach den Richtlinien für „auswärtig Studierende“, ist die Höhe abhängig vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen.

Details & Kontakt

Zuständig für das Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist.

Stipendienstelle Salzburg, Paris-Lodron-Straße 2, 3. Stock, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 84 24 39

stip.sbg@stbh.gv.at

stipendium.at

Onlineantrag unter: stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-ausland/mobilitaetsstipendium/

27.3. Studienabschlussstipendium

Stipendium für Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums, denen nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen. Falls eine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen ist, darf diese zwar angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sein. Abhängig von der Art des Studiums gibt es unterschiedliche Höhen zu Semesterstunden oder ECTS-Punkten, die zum Abschluss noch fehlen dürfen.

Voraussetzungen

- Erwerbstätigkeit von mindestens 36 Monaten in den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums (zumindest halbbeschäftigt). Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu.
- Aufgabe der Berufstätigkeit für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums
- Alter bei Studienbeginn höchstens 40 Jahre
- Nachweis eines rechtzeitigen Studienabschlusses (d.h. spätestens 6 Monate nach letzter Auszahlung) sonst Rückzahlung des Stipendiums
- Noch kein anderer Studienabschluss vorhanden (Ausnahme: abgeschlossenes Bachelorstudium für ein anschließendes Masterstudium)
- Kein Bezug einer Studienbeihilfe in den vorangegangenen letzten 48 Monaten
- Nicht möglich für Doktoratsstudien!

Höhe des Stipendiums

Zwischen 700,00 Euro und 1.200,00 Euro pro Monat, je nach vorangegangener Tätigkeit, für maximal 18 Monate. Andere Leistungen werden abgezogen (Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Renten,...).

Details & Kontakt

Stipendienstelle Salzburg, Paris-Lodron-Straße 2, 3. Stock, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 84 24 39

E-Mail: stip.sbg@stbh.gv.at

stipendium.at

Quelle: stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/studienabschluss-stipendium/

27.4. Sozialstipendium der ÖH Salzburg

Unterstützung für sozial bedürftige Studierende an der Universität Salzburg:

Details & Antragstellung

Schriftliche Ansuchen an:

ÖH Uni Salzburg, zH. Sozialreferat

Kaigasse 28/2, 5020 Salzburg

Seite 35 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

28. START-STIPENDIEN

Stipendium für begabte und engagierte Schüler_innen mit Migrationshintergrund, welche die Oberstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder eine berufsbildende höhere/mittlere Schule oder Abend-schule besuchen bzw. das Modell "Lehre mit Matura" absolvieren. Das Stipendium verstärkt die Möglich-keit zu einer höheren Schulbildung und bietet damit bessere Chancen für eine gelungene Integration.

28.1. Wie wird gefördert?

- Monatlich 100,00 Euro Bildungsgeld für bildungsrelevante Anschaffungen und Aktivitäten (u.a. Lernmaterialien, gezielter Förderunterricht, Kulturausgaben)
- Eine PC-Grundausstattung (Laptop, Multifunktionsdrucker)
- Ein Jahrestreffen aller Stipendiat_innen und START-Kooperationspartner_innen
- Zwei Bildungsseminarwochenenden zur schulischen und beruflichen Qualifikation, Persönlichkeitsentwicklung und Stärkung der gesellschaftlichen Verantwortung
- Ein breites Programm an Workshops und Exkursionen aus den Bereichen Kommunikation, Persönlichkeitsbildung, Natur und Technik, Politik, Sport, Kunst und Musik, ...
- Gesonderte Seminare und Beratungsangebote zur Studien- und Berufswahl
- Individuelle Beratung und Unterstützung

28.2. Details & Kontakt

START-Salzburg c/o b.a.s.e. – Büro für angewandte Sozialforschung und Entwicklung

Mirabellplatz 9/3, 5020 Salzburg

Quelle: start-stipendium.at

29. STEUERLICHE ABSETZBARKEIT WERBUNGSKOSTEN

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen (Aus- und Fortbildung, Umschulung) sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn es sich dabei um Kosten für eine Fortbildung, für eine Ausbildung in einem verwandten Beruf oder um eine umfassende Umschulung handelt. Auch Freie Dienstnehmer_innen und Selbststän-dige können Kosten für Fortbildung, Ausbildung und Umschulung bei ihrer Einkommenssteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

29.1. Absetzbar

- Die eigentlichen Kurskosten (Kursbeitrag)
- Die Kosten für Fachliteratur
- Die Kosten für Arbeitsmittel (z. B. anteilige PC-Kosten o.Ä.)
- Fahrtkosten und Nächtigungskosten
- Sprachausbildungen, wenn die Sprache im Beruf benötigt wird. Bei Sprachausbildungen im Ausland werden nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Reise- und Aufenthaltskosten.
- Die Kosten für ein Universitätsstudium, wenn das Studium im Zusammenhang mit der ausgeübten oder einer verwandten beruflichen Tätigkeit steht.
- Kosten für ein Studium, das auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielt, im Sinne einer umfassenden Umschulungsmaßnahme.

29.2. Nicht absetzbar

- Kosten für Ausbildungen, die hauptsächlich die Privatsphäre betreffen z.B. B-Führerschein, Sportkurse, Persönlichkeitsbildung.

Quelle:

bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/abc-der-werbungskosten.html

30. UNTERNEHMENSGRÜNDUNGSPROGRAMM (AMS)

Das Arbeitsmarktservice bietet Ihnen mit dem Unternehmensgründungsprogramm eine Unterstützung auf dem Weg von der Arbeitslosigkeit zur Selbstständigkeit. (Stand 01.01.2018)

32.1. Voraussetzungen

Die Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Zu Beginn der Vorbereitungsphase muss Arbeitslosigkeit gegeben sein (unabhängig von einem Leistungsbezug)
- Absicht sich selbstständig zu machen
- Eine konkrete Projektidee liegt vor
- Eine für die Unternehmensgründung entsprechende berufliche Eignung ist gegeben.

30.1. Was?

Der/die potenzielle Jungunternehmer_in kann eine Gründungsberatung bei einem Beratungsunternehmen, das mit dem AMS kooperiert, in Anspruch nehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, erforderliche Qualifikationen zu erwerben. Die Kosten für die Unternehmensberatung und die Weiterqualifizierung trägt das AMS. Unter gewissen Voraussetzungen wird für die Dauer der Teilnahme am Programm die finanzielle Absicherung gewährleistet.

Seite 37 von 43

Salzburger Erwachsenenbildung. Verein zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens im Land Salzburg
Strubergasse 18/2 | A-5020 Salzburg | 0662 87 26 76 | info@eb.salzburg.at | bildungsberatung-salzburg.at | erwachsenenbildung-salzburg.at

33.3. Wie?

Der Weg zur Selbständigkeit wird in vier Phasen unterteilt:

- Klärungsphase: Abklärung der Realisierbarkeit der Unternehmensidee und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen.
- Vorbereitungsphase: Einstieg in das Gründungsprogramm - begleitende Unternehmensberatung und Qualifizierung
- Realisierungsphase: Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Nachbetreuungsphase: Unternehmens-Check-Up des neugegründeten Unternehmens durch einen Unternehmensberater

30.2. Dauer

Die Dauer des Unternehmensgründungsprogramms beträgt im Allgemeinen 6 Monate und wird im Einzelfall zwischen der potenziellen Jungunternehmerin/dem potenziellen Jungunternehmerin und dem AMS vereinbart.

30.3. Details & Kontakt

AMS Salzburg Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8883

Quelle: ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen/unternehmensgruendungsprogramm

33. Wiedereingliederungsteilzeit seit 1. 7. 2017

Die Möglichkeit der Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit nach den Bestimmungen des AVRAG samt Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld und pensionsversicherungsrechtlicher Absicherung besteht für Arbeitnehmer_innen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Vertragsbedienstete des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden können ihre Arbeitszeit zum Zweck der Wiedereingliederung reduzieren, das Wiedereingliederungsgeld beziehen und sind ebenso in der Pensionsversicherung abgesichert, sofern die für sie geltenden landes- oder bundesgesetzlichen Normen jeweils Regelungen vorsehen, die eine Vereinbarung zur Reduktion der Dienstzeit ermöglichen, welche mit der Wiedereingliederungsteilzeit nach dem AVRAG vergleichbar ist.

33.1. Voraussetzungen

- Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, das vor Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate gedauert hat.
- Das Vorliegen eines mindestens sechswöchigen Krankenstands.
Eine Beratung über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit durch fitzwork. Die Beratung von fitzwork erstreckt sich sowohl auf die Abklärung der Grundvoraussetzungen für

Seite 38 von 43

die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit (Dauer des Arbeitsverhältnisses von drei Monaten, sechswöchiger Krankenstand, medizinische Zweckmäßigkeit) als auch auf den zu erstellenden Wiedereingliederungsplan und die zu treffende Wiedereingliederungsvereinbarung. Eine ausdrückliche Zustimmung von fitzwork zu Wiedereingliederungsplan und –vereinbarung ist nicht erforderlich. (Die Beratung durch fitzwork kann entfallen, wenn die Arbeitsvertragsparteien sowie der Arbeitsmediziner_in des Betriebs oder des arbeitsmedizinischen Zentrums der Wiedereingliederungsvereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan nachweislich zustimmen).

- Die Erstellung eines Wiedereingliederungsplans durch den/die Arbeitnehmer_in gemeinsam mit dem/der Arbeitgeber_in. Im Wiedereingliederungsplan werden die Rahmenbedingungen und der beabsichtigte Ablauf der Wiedereingliederungsteilzeit für die schrittweise Rückkehr in den ursprünglichen Arbeitsprozess festgehalten. Bei der Erstellung des Wiedereingliederungsplanes soll der bzw. die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung nach dem Arbeitnehmer_innenschutzgesetz (ASchG) betraute Arbeitsmediziner_in des Betriebs oder des Arbeitsmedizinischen Zentrums zur Beratung beizugezogen werden.
- Das Vorliegen einer schriftlichen Wiedereingliederungsvereinbarung zwischen Arbeitnehmer_in und Arbeitgeber_in über die konkrete Ausgestaltung der Reduktion der Arbeitszeit. Sofern vorhanden, ist auch der Betriebsrat den Verhandlungen über diese Vereinbarung beizuziehen.
- Die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes durch den Krankenversicherungsträger.
- Eine Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit. Diese ist mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin schriftlich zu vereinbaren.

33.2. Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung über die Wiedereingliederungsteilzeit muss Beginn und Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit sowie das Stundenausmaß der Teilzeitbeschäftigung und Lage der Arbeitsstunden enthalten. Durch die Vereinbarung der Wiedereingliederungsteilzeit darf keine inhaltliche Änderung des Arbeitsvertrages erfolgen. Es sind durch die Arbeitszeitreduktion bedingte Änderungen des Tätigkeitsfeldes jedoch zulässig, soweit sich diese nach wie vor im Rahmen der arbeitsvertraglich festgelegten Pflichten bewegen.

33.3. Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit

- Die Wiedereingliederungsteilzeit kann zwischen den Arbeitsvertragsparteien zunächst in der Dauer von ein bis sechs Monaten vereinbart werden.
- Sofern nach Ausschöpfung der sechsmonatigen Teilzeitbeschäftigung weiterhin die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit gegeben ist, kann einmalig eine Verlängerung der

Seite 39 von 43

Wiedereingliederungsteilzeit in der Dauer von ein bis drei Monaten vereinbart werden. Auch diese Vereinbarung bedarf der Beratung durch fitzwork oder der Zustimmung des Arbeitsmediziners bzw. der Arbeitsmedizinerin des Betriebs oder des arbeitsmedizinischen Zentrums. Eine Verlängerung der Wiedereingliederungsteilzeit bedarf jedenfalls der Bewilligung durch den Krankenversicherungsträger.

33.4. Ausmaß der Arbeitszeitreduktion

Die Herabsetzung der Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte erfolgen (Bandbreite) und die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf 12 Stunden nicht unterschreiten. Darüber hinaus darf das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2019 446,81 Euro) nicht unterschreiten. Der Verlauf der festgelegten Arbeitszeiten muss innerhalb des Wiedereingliederungszeitraumes ansteigen oder zumindest gleichbleiben.

Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ist eine von der Bandbreite abweichende Vereinbarung der Normalarbeitszeit möglich:

- Die Wiedereingliederungsteilzeit kann zunächst im Ausmaß von weniger als 50 Prozent der ursprünglichen Arbeitszeit ausgeübt werden, wenn die Arbeitszeit während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit im Durchschnitt zwischen 50 Prozent und 75 Prozent beträgt. Bei der Festlegung dieser abweichenden Verteilung der Arbeitszeit darf das Stundenausmaß 30 Prozent der vor Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit bestehenden wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht unterschreiten.

33.5. Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit

Die Wiedereingliederungsteilzeit kann frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes an den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin folgenden Tag angetreten werden.

33.6. Höhe des Wiedereingliederungsgeldes

Das Wiedereingliederungsgeld gebührt – entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Normalarbeitszeit – im aliquotierten Ausmaß des erhöhten Krankengeldes, das dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin aus der Erwerbstätigkeit, für welche die Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch genommen wird, gebührt hätte.

33.7. Vorzeitige Beendigung der Wiedereingliederungsteilzeit

Wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist, kann der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin eine vorzeitige Beendigung der Wiedereingliederungsteilzeit und Rückkehr zur ursprünglichen Normalarbeitszeit schriftlich verlangen. Die Rückkehr darf

frühestens drei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beendigungswunsches an den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin erfolgen.

Entfällt der Anspruch auf Auszahlung des Wiedereingliederungsgeldes, endet die Wiedereingliederungsteilzeit mit dem der Entziehung des Wiedereingliederungsgeldes folgenden Tag (d.h. mit Ende des Kalendermonats, in dem der Entziehungsgrund eingetreten ist).

33.8. Kündigungsschutz

Für die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit besteht ein Motivkündigungsschutz.

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen nicht aus dem Grund gekündigt werden, dass sie eine Wiedereingliederungsteilzeit anstreben oder ausüben. Wird die Kündigung dennoch ausgesprochen, kann diese vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden.

33.9. Krankenversicherung

Die Vereinbarung einer Wiedereingliederungsteilzeit setzt voraus, dass der/die Arbeitnehmer_in während dieser Zeit ein über der Geringfügigkeitsgrenze liegendes Entgelt bezieht. Dadurch ist auch gewährleistet, dass eine aufrechte Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht.

Für den Fall einer Erkrankung während der Wiedereingliederungsteilzeit hat der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin weiterhin Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.

33.10. Pensionsversicherungsrechtliche Absicherung

Um zu gewährleisten, dass die betroffenen Personen durch die Ausübung der Wiedereingliederungsteilzeit und die damit verbundene Reduktion des Arbeitsentgelts in Bezug auf ihre Pension keine Einbußen erleiden, wurde für die Bezieher und Bezieherinnen von Wiedereingliederungsgeld für die Dauer dieses Geldleistungsbezuges eine eigene Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung geschaffen. Die Teilpflichtversicherung beginnt mit dem Tag, ab dem das Wiedereingliederungsgeld gebührt und endet mit dem Wegfall der Geldleistung. Als Beitragsgrundlage wird das Dreißigfache der Bemessungsgrundlage für das Krankengeld abzüglich des auf Grund der Wiedereingliederungsteilzeit herabgesetzten Entgelts herangezogen.

33.11. Details & Kontakt

fitzwork Beratungsstelle Salzburg Stadt

Schillerstraße 25, Stiege Nord, 1.OG, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 88 24 64-1290

E-Mail: info@salzburg.fitzwork.at

fitzwork.at/

Expertentipp zur Wiedereingliederungsteilzeit: bildungsbuch.at/artikel/wiedereingliederungsteilzeit

Quelle: sozialministerium.at/site/Arbeit_Behinderung/Arbeitsrecht/Karenz_Teilzeit/Wiedereingliederungsteilzeit/

Seite 41 von 43



34. WICHTIGE LINKS

- [kursfoerderung.at](https://www.kursfoerderung.at) (Formular und Anzeige von Förderungs-Möglichkeiten)
- [stipendium.at](https://www.stipendium.at) (Studienbeihilfenbehörde – Stipendien etc)
- [grants.at](https://www.grants.at) (Stipendien und Forschungsförderung fürs Studium, auch international)
- ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen (AMS – Leistungen)
- ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/foerderungen (AMS – Förderungen)
- arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/index.html
- [biber-salzburg.at/](https://www.biber-salzburg.at/) (Information)
- [weiterbildung-salzburg.info/](https://www.weiterbildung-salzburg.info/) (Weiterbildungsangebote in Stadt & Land Salzburg)